

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 130/12 B

L 9 AS 1518/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 56 AS 853/09 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Diepholz,
Amtshof 3, 28857 Syke,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend sowie die ehrenamtlichen Richter Busch und Soost beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. März 2012 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II unter Berücksichtigung von Tilgungsleistungen eines Darlehens zur Finanzierung von Wohneigentum für den Zeitraum vom 1.5.2005 bis 18.6.2008.
- 2 Der Kläger ist Eigentümer einer 1990 erworbenen 60,53 qm großen Eigentumswohnung. Zur Finanzierung des Kaufpreises von 141 000 DM (72 920,16 Euro) nahm er ein Darlehen auf, dessen Restschuld zum 31.12.2008 15.148,08 Euro betrug. Die monatliche Kreditrate betrug 204,52 Euro und beinhaltete zu diesem Zeitpunkt einen Tilgungsanteil von knapp 75 %.
- 3 Am 18.6.2008 beantragte der Kläger die Überprüfung aller bestandskräftigen Bescheide des Beklagten gemäß § 44 SGB X im Hinblick auf die Höhe der ihm bewilligten Leistungen für Unterkunft und Heizung, in die als tatsächliche Aufwendungen für Finanzierungsleistungen lediglich der Anteil der Darlehenszinsen sowie die Betriebskosten für die Wohnung eingeflossen waren. Der Kläger begehrte die Übernahme auch des Tilgungsanteils als Unterkunftsleistung. Er machte geltend, dass das kreditierende Bankinstitut zwar zu einer kurzfristigen Tilgungsaussetzung bereit sei, eine unbefristete jedoch abgelehnt habe, sodass er zur Finanzierung der Raten sein Schonvermögen einsetzen müsse. Der Beklagte lehnte den Antrag ab (*Bescheid vom 2.9.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.3.2009*). Die Klage hiergegen hat das SG durch Gerichtsbescheid vom 19.11.2009 ab- und das LSG hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 20.3.2012 zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, dass die Übernahme des Tilgungsanteils als Leistung für Unterkunft nach § 22 Abs 1 SGB II für die Vergangenheit nicht in Betracht komme, denn nach § 330 Abs 1 SGB III iVm § 44 SGB X sei auf den Zeitpunkt der Änderung der ständigen Rechtsprechung insoweit abzustellen und diese sei erst durch das Urteil des BSG vom 18.6.2008 erfolgt. Zuvor sei davon auszugehen gewesen, dass Tilgungsleistungen als vermögensbildender Faktor grundsätzlich nicht im Rahmen der Unterkunftsleistungen übernommen werden könnten. Auch unter Außerachtlassung dessen komme im konkreten Fall jedoch eine Übernahme des Tilgungsanteils durch den Beklagten nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des 14. Senats des BSG vom 18.6.2008 (*B 14/11b AS 67/06 R, SozR 4-4200 § 22 Nr 13*) sei nunmehr zwar davon auszugehen, dass § 22 Abs 1 SGB II die Übernahme von Tilgungsraten als Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht grundsätzlich ausschließe. Allerdings dürfe die Leistung auch weiterhin nicht zur Vermögensbildung dienen. Tilgungsleistungen seien daher nur dann vom Grundsicherungsträger zu übernehmen, wenn ansonsten der Verlust des selbstgenutzten Wohneigentums drohe. Dies sei in dem hier streitigen Zeitraum nicht der Fall gewesen, denn der Kläger habe das Darlehen bedient. Zudem habe es sich nicht um eine Tilgung in der Endphase einer weitgehend abge-



schlossenen Finanzierung gehandelt. Bei den derzeitigen Konditionen sei die Finanzierung erst in rund acht Jahren nach dem Ablauf des streitgegenständlichen Zeitraums beendet.

- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG rügt der Kläger Divergenz zu den bisherigen Entscheidungen des BSG betreffend die Übernahme von Tilgungsleistungen für Darlehen zur Finanzierung von Wohneigentum als Leistungen für Unterkunft (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und der Entscheidung des 7. Senats des BSG zur zeitlichen Einschränkung des § 330 Abs 1 SGB III, wenn das Überprüfungsverfahren vor der Änderung der Rechtsprechung in Gang gesetzt worden sei (*B 7a AL 1/06 R, SozR 4-4300 § 330 Nr 4*). Ferner macht er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht und im Hinblick auf die von ihm erkannte Divergenz zur Entscheidung des 7. Senats des BSG zu § 330 SGB III. Sie ist unbegründet im Hinblick auf die gerügte Divergenz bezüglich der Einbeziehung der Tilgungsleistungen in die Berechnung der Unterkunftsleistungen nach § 22 SGB II.
- 6 1. Die Begründung der Beschwerde zu dem Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da er nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Der Kläger formuliert zwar sinngemäß zwei von ihm als klärungsbedürftig befundene Fragen. Sie lauten:



Ob der vom BSG geforderte "drohende Verlust des selbstgenutzten Wohneigentums" die Wahrscheinlichkeit einer Kündigung des Darlehensvertrags und die drohende Zwangsversteigerung bei dessen Nichtbedienung erfordere

und

ob Leistungsberechtigte zur Bedienung der Darlehensforderung bezüglich des Tilgungsanteils vorrangig auf das Schonvermögen oder den Einsatz von Freibeträgen aus Erwerbseinkommen verwiesen werden könnten?

- 9 Abgesehen davon, dass der "drohende Verlust des selbstgenutzten Wohneigentums" immer nur im Einzelfall festgestellt werden kann und der freien Beweiswürdigung des Tatsachengerichts unterliegt, sodass hier bereits fraglich ist, ob es insoweit überhaupt möglich ist, abstrakte Kriterien zu entwickeln, wann von einem drohenden Verlust ausgegangen werden kann, mangelt es hier im Hinblick auf beide aufgeworfenen Rechtsfragen jedoch an Darlegungen zur Klärungsfähigkeit in einem Revisionsverfahren. So hat das LSG festgestellt, dass die Finanzierung des Wohneigentums des Klägers sich nicht in der Endphase befinde. Bereits aus diesem Grunde komme eine Übernahme der Tilgungsraten als Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht in Betracht. Es hätte daher näherer Ausführungen des Klägers zur Entscheidungserheblichkeit der Antwort auf die beiden Rechtsfragen bedurft.
- 10 2. Auch die Begründung der Beschwerde des Klägers im Hinblick auf die von ihm erkannte Divergenz der Entscheidung des LSG zu der Entscheidung des 7. Senats des BSG vom 8.2.2007 (*B 7a AL 2/06 R, SozR 4-4300 § 330 Nr 4*) genügt den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 11 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz *beruhe* (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Dass die Entscheidung des LSG auf der vom Kläger angenommenen Divergenz beruht, hat er nicht aufgezeigt.



- 12 Das LSG hat sich mehrerer Begründungsstränge für die Berufungszurückweisung bedient. Es hat neben dem Hinweis auf die für den streitigen Zeitraum noch nicht geänderte Rechtsprechung des BSG und der daraus folgenden Nichtanwendung des § 44 SGB X ebenfalls tragend den Anspruch des Klägers aus materiell-rechtlichen Erwägungen abgelehnt. Der Kläger hätte daher zum Beruhen vorbringen müssen, dass die Entscheidung des LSG gleichwohl auf der vermeintlichen Divergenz zur Rechtsprechung des 7. Senats des BSG beruht. Hieran mangelt es. Dies scheint er auch selbst erkannt zu haben, denn er befasst sich in der Begründung im Übrigen selbst mit dem weiteren tragenden Entscheidungsstrang des LSG zur Einbeziehung der Tilgungsleistung in die Unterkunftsleistungen nach § 22 SGB II.
- 13 3. Auf der vom Kläger gerügten Divergenz zwischen der Entscheidung des LSG und der des BSG vom 7.7.2011 (*B 14 AS 79/10 R - zur Veröffentlichung vorgesehen, juris RdNr 19*) beruht die Entscheidung des LSG jedoch nicht. Die Beschwerde ist insoweit unbegründet.
- 14 Der Kläger macht geltend, der 14. Senat des BSG habe ausgeführt, eine ausnahmsweise Übernahme der Tilgungsrate als Leistung für Unterkunft komme in Betracht, wenn die Finanzierung weitgehend abgeschlossen sei, sodass die zu zahlende Rate in erster Linie aus einem Tilgungsanteil bestehe (*BSG vom 7.7.2011 - B 14 AS 79/10 R - zur Veröffentlichung vorgesehen, juris RdNr 19*). Damit stelle das BSG zur Bestimmung der Endphase einer Finanzierung auf die Höhe des bereits abgezahlten Darlehens ab, während das LSG die Endphase durch die noch verbleibende Dauer der Tilgungszahlungen definiere, wenn es die Übernahme als Leistungen für Unterkunft mit der Begründung ablehne, die Finanzierung sei erst in rund acht Jahren beendet. Unabhängig davon, ob die vom Kläger sogenannte Endphase der Finanzierung jedoch durch die verbleibende Zeitdauer oder die Höhe des Restbetrags bestimmt wird, kann nach den Feststellungen des LSG hier nicht davon ausgegangen werden, dass die Finanzierung des Wohneigentums im vorliegenden Fall im streitigen Zeitraum bereits weitgehend abgeschlossen ist der Rechtsprechung beider Senate des BSG war (*s BSG SozR 4-4200 § 22 Nr 13 und vom 16.2.2012 - B 4 AS 14/11 R*). Das LSG hat festgestellt, dass noch über 20 % der vereinbarten Darlehenssumme zu begleichen seien, über eine Zeitdauer von rund acht Jahren, bei einem Tilgungsanteil an der Darlehensrate von rund 75% und einer Zinsforderung von über 50 Euro. Selbst wenn man mithin ausschließlich auf die Höhe des Restbetrags abstellen wollte, kann hier - auch gemessen an den Beträgen der Entscheidung in SozR 4-4200 § 22 Nr 13, RdNr 2 - unter keinen Umständen von einer kurz vor dem Abschluss stehenden Finanzierung ausgegangen werden.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

